

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 11.

(No. 11.) Convention der Königlich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Landesregierungen zu Dresden und Gera wegen Bestellung der Jagd- und Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 18ten December 1823.

Zwischen der Königlich Sächsischen Landesregierung in Dresden und der Fürstlich Reuß-Plauischen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung in Gera ist, mit erfolgter höchster Landesherrlicher Genehmigung, wegen gegenseitiger Bestellung der Jagd- und Forstverbrecher in das Gericht, in dessen Bezirk der Jagd- und Forstfrevol begangen ward, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Königlich Sächsischer Unterthan im Fürstlich Reußischen der Jüngern Linie Territorio, oder ein Fürstlich Reußischer Unterthan im Königlich Sächsischen Gebiete ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf unstreitigem Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherrlichen, oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grafen, Hüthen, Mooscharren und Streureißen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn,

(15)

sich